



HVBG

HVBG-Info 26/1989 vom 21.09.1989, S. 2113 - 2113, DOK 557.0

**Haftung des Arbeitsamtes als Dienstherr eines Mitarbeiters, der in den Gläubigerausschuß gewählt wurde - Urteil des OLG Köln vom 01.06.1988 - 13 U 234/87**

Haftung des Arbeitsamtes als Dienstherr eines Mitarbeiters, der in den Gläubigerausschuß gewählt wurde

KO §§ 87 Abs. 2 S. 2 und 3, 89

Wird ein Mitarbeiter des örtlichen Arbeitsamts von der Gläubigerversammlung in den Gläubigerausschuß gewählt, so ist er grundsätzlich persönlich Mitglied des Gläubigerausschusses und nicht die Bundesanstalt für Arbeit. Dies gilt insbesondere dann, wenn zahlreiche Umstände dafür sprechen, daß die am Konkursverfahren Beteiligten den Mitarbeiter des Arbeitsamts persönlich als Mitglied des Gläubigerausschusses angesehen haben. OLG Köln, Urteil vom 01.06.1988 (13 U 234/87)